

Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes in Hessen

Wie kann eine gute Umsetzung gelingen?

Kreispflegekonferenz Lahn-Dill-Kreis
am 14. März 2019 im Kreishaus



Herausforderungen für alle Ausbildungspartner

- Zwei Jahre generalistische berufsfachschulische Ausbildung mit Zwischenprüfung
- Pflicht-, Vertiefungs- und weitere Einsätze beim Träger der praktischen Ausbildung und kooperierenden Betrieben (Kooperationsverträge)
- Ausbildungsverbünde
- Wahlmöglichkeit Spezialabschlüsse
- Neue Ausbildungsfinanzierung (Fonds, Umlage, zuständige Stelle)
- neue Anforderungen: 10% Praxisanleitung, Praxisausbildungsplan, Qualifikationsanforderungen Praxisanleiter und Lehrkräfte
- Akademisches berufszulassendes Pflegestudium als neues Ausbildungsangebot für Abiturienten (Konkurrenz?)



Faktoren für ein gutes Gelingen

Gemeinsame Verantwortung für die Fachkräftesicherung heißt auch gemeinsame Verantwortung bei der Umsetzung der neuen Ausbildung und der Entwicklung des Studiums.

Die Partner sollten sich gemeinsamen Zielen verpflichtet fühlen, z.B. Sicherstellung einer fristgerechten Umsetzung oder die Vermeidung von Rückgängen bei Ausbildungsangeboten.

Trouble-shooter-Strukturen werden benötigt, um während der Umsetzung auftauchende Problemstellungen oder Einzelfälle angemessen einer Bearbeitung zuführen zu können

Faktoren für ein gutes Gelingen

Diesen Zielen folgend sollten die Partner eine lösungsorientierte Haltung bei Abstimmungen, Vereinbarungen oder Verhandlung angestreben, um zu möglichst konsensgetragenen Lösungen zu kommen.

Konkurrenzen sollten überwunden werden, für alle Versorgungssektoren ergeben sich viele Änderungen, die nur gemeinsam bewältigt werden können.

Die Aufgabe die vor uns liegt heißt auch:

Es muss zusammenwachsen, was zusammengehört!



Zielsetzung des Workshops am 2.10.2018

Alle Partner einbinden, um die konkreten Umsetzungsschritte für die neue Ausbildung vorzubereiten.

Darstellung der konkreten Regelungsbedarfe, die mit dem PfIBG, der PflAPrV und der PflAFinV in den Bereichen Finanzierung und Statistik, Ausbildung, Studium, Beratung und Begleitung entstehen.

Diskussion und Abstimmung: In welchen Arbeitsstrukturen zwischen den Ausbildungspartner soll die Implementierung des Gesetzes umgesetzt werden?

Welche Begleitungsstrukturen zur Unterstützung der Einführung der neuen Ausbildung sind denkbar/notwendig?

Arbeitsstruktur

HMSI Geschäftsführung

Landesweites Koordinierungsgremium
 Mitglieder: HMWK, HKM, RP DA, RP GI, Altenpflegeverbände, HKG, Pflege-/Krankenkassen, KSpV, Pflegeschulen, FB-Pflege (Vorstände), Landespflegerat, LSV, Gewerkschaften. . .

Mandatierte Mitglieder, zuständige Stelle und Finanzierungspartner	Finanzierung	Offen: Betriebe, Schulen, RPDA, HMSI	Ausbildung	Offen: Hochschulen, RPDA, HMWK, HMSI	Studium	Offen: BafzA, HMSI, Schulen, Betriebe	Unterstützung
	§30, §31 PfIBG Abstimmung von Verfahren Rahmenvereinbarung pauschalierbare Kosten? §12 (3) PflAFinV Umlage amb. Dienste ...		§ 6 (2) PfIBG Rahmenlehrplan § 6 (5) PfIBG Zwischenprüfung § 7 (5) PfIBG Geeignetheit Praxiseinsatz §7 (6) PfIBG Ombudsstelle § 9 (3) PfIBG Lehrerqualifikation		§ 38 (2) PfIBG Akkreditierung § 38 (3) PfIBG Praxisbegleitg./ praktische Lerneinheiten § 31 (1) PflAPrV Praxisanleitg. Geeignetheit Praxisprüfer Studium und Nachqualifizierung Lehrkräfte		Entwicklung von Angeboten Schulcurricula Kooperationsverträge Ausbildungsdatenbank Regionale Vernetzung Ausbildungsverbünde ...



Themenbereich Finanzierung Gesetzgeberische Erfordernisse

§ 26 Abs. 4 PflBG: zuständige Stelle für den Landesfonds

§ 30 Abs. 1/§ 31 PflBG: zuständige Behörde des Landes für die Budget-
und Verfahrensvereinbarung nach § 33 Abs. 6 PflBG

§ 36 PflBG: Geschäftsführung Schiedsstelle

➔ Verordnung zur Umsetzung des PflBG ist zum 19.01.2018 In Kraft getreten, das Regierungspräsidium Gießen ist zuständige Stelle, zuständige Behörde und Geschäftsführung der Schiedsstelle
Regierungspräsidium Darmstadt übernimmt auch für die neue Ausbildung den Vollzug analog zu allen anderen GFB in Hessen



Themenbereich Finanzierung Gesetzgeberische Erfordernisse

Für die Finanzierung muss eine Sondervermögen errichtet werden
Dies ist nur durch Gesetz möglich und in Vorbereitung

Rein rechtstechnische Notwendigkeit (Bund gibt vor)

Sondervermögen kann nur vom Land errichtet werden

Sondervermögenerrichtungsgesetz wird lediglich die nach Haushaltsrecht
technisch notwendigen Regelungen treffen



Themenbereich Ausführungsgesetz zum PfIBG

Es bedarf darüber hinaus noch eines Ausführungsgesetzes zum PfIBG

- Verordnungsermächtigungen
- Übergangsregelungen Lehrkräfte
- Ombudsstelle
- Förderung von Pflegeschulen
- ...

Prüfungen noch nicht abgeschlossen



Themenbereich berufliche Ausbildung

§ 6 Abs. 2 PflBG: Rahmenlehrplan

➔ Nach dem Entwurf der Verordnung zur Umsetzung des PflBG ist das HMSI zuständig für den Erlass der Rahmenlehrpläne auf der Basis der Empfehlungen der Fachkommission nach § 53 PflBG i.v.m. § 51 PflAPrV.

Die Fachkommission nach § 53 PflBG wird bis zum Sommer 2019 einen Rahmenlehrplan vorlegen. Dann ist zu entscheiden, ob noch ein Landesrahmenlehrplan gemacht werden muss (Rahmenlehrplankommission auf Landesebene?)

Weiterer Unterstützungsbedarf? (Aufgabe der AG Unterstützung)

Themenbereich berufliche Ausbildung

§ 6 Abs. 5 PfIBG i.V.m. § 7 PfiAPrV:

Zwischenprüfung nach 2/3 der Ausbildungszeit

Das Näherer zur Zwischenprüfung regeln die Länder.

→ Klärungsbedarf:

Empfehlungen der Ausbildungsträger/Pflegesschulen zu Umfang und Ausgestaltung der Zwischenprüfung

A Abstimmungsbedarf zwischen den Bundesländern

B Prüfung: Regelung über Ausführungsgesetz oder Landesverordnung



Themenbereich berufliche Ausbildung

§ 7 Abs. 5 PfIBG i.V.m. § 4 PfiAPrV:

Die Geeignetheit von Trägern der praktischen Ausbildung (KH, amb./stat. Einrichtungen) und der weiteren Kooperationsbetriebe für die Pflichteinsätze in speziellen Bereichen bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. Es muss eine Festlegung des Verhältnisses von Auszubildenden auf Pflegefachkräfte (neu) erfolgen. Eine Praxisanleitung ist im Umfang von 10% der praktischen Ausbildungszeit sicherzustellen. Die Qualifikation der Praxisanleitungen ist nachzuweisen.

Klärungsbedarfe:

AG Ausbildung befasst sich bsplw. mit FAQ-Listen, Empfehlungen zur

➔ Definition der Geeignetheit von praktischen Einsätzen oder mit dem Thema Wahlmöglichkeit



Themenbereich berufliche Ausbildung

§ 7 Abs. 6 PflBG Ombudsstelle

Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 eingerichtet wird.

Verordnung zur Umsetzung PflBG sieht das bisher nicht vor, die Maßnahmen, die im Rahmen der KAP vereinbart wurde, sehen einen Prüfauftrag für die Länder vor.

➔ Meinungsbildung und Regelungen zur gemeinsamen Finanzierung aller Finanzierungspartner erforderlich!



Themenbereich berufliche Ausbildung

§ 9 Abs. 3 PfIBG: Mindestanforderung Pflegeschulen und Übergangsregelungen Qualifikation Lehrkräfte

Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Sie können für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts befristet bis zum 31.12.2029 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulbildung nicht oder nur für eine Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.



Klärungsbedarf:

Weitere Mindestanforderungen bzw. Konkretisierungen Qualifikationen Bestandsschutzregelungen Lehrkräfte (§ 65 Abs. 4 PfIBG) und Übergangsregelungen für die Zeit bis 2029 (Qualifikationen, Anteile),



Themenbereich berufliche Ausbildung

§ 59 Abs. 5 PflBG i.V.m. § 1 Abs. 7 PflAPrV:

Die zuständige Behörde weist die Auszubildenden auf die Möglichkeit der Ausübung des **Wahlrechts** nach § 59 Abs. 2 oder Abs. 3 PflBG schriftlich oder elektronisch so rechtzeitig hin, dass der Auszubildende das Wahlrecht innerhalb der Frist nach § 59 Abs. 5 Satz 1 ausüben kann.

Nach der Verordnung zur Umsetzung des PflBG ist die zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt. Es soll ein Merkblatt entwickelt werden.



Themenbereich Pflegestudium

§ 38 Abs. 2 PfIBG:

Die Studiengangskonzepte unterliegen der Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren.

Nach der Verordnung zur Umsetzung des PfIBG wird diese Aufgaben das Regierungspräsidium Darmstadt übernehmen.



Klärungsbedarf:

AG Studium: Abstimmung Verfahren Beteiligung RP bei Akkreditierung,
Abstimmung der Konkretisierungen und möglicher
Ausnahmeregelungen
(HMSI, HMWK, RP DA, Hochschulen)



Themenbereich Pflegestudium

§ 38 Abs. 3 PfIBG:

Hochschule unterstützt Praxiseinsätze durch Praxisbegleitung. Durch landesrechtliche Genehmigung kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lehreinheiten an der Hochschule ersetzt werden.

Nach dem Entwurf der Verordnung zur Umsetzung des PfIBG soll die Genehmigung im Rahmen der Akkreditierung das Regierungspräsidium Darmstadt übernehmen.

→ Klärungsbedarf:

Umfang der hochschulischen Praxisbegleitung und Anforderung an Praxisbegleiter? Welcher Anteil des Ersatzes durch praktische Lehreinheiten ist vertretbar?



Themenbereich Pflegestudium

§ 31 Abs. 1 PflAPrV

Während des Studiums sind Praxiseinsätze in Einrichtungen unter Gewährleistung einer Praxisanleitung durch geeignetes, i.d.R. hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal zu absolvieren. Die Länder können bis zum 31.12.2029 abweichende Anforderungen an die Qualifikation der Praxisanleitung zulassen, aber auch weitergehende Regelungen treffen.



Klärungsbedarf:

Welches Personal ist geeignet, welches darüber hinaus?

Sollte der Umfang der Praxisanleitung definiert werden?



Themenbereich Pflegestudium

§ 32 PflAPrV

Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Module des Studiengangs fest, in denen die Überprüfung der beruflichen Kompetenzen erfolgt sowie die Art der jeweiligen Modulprüfungen nach den §§ 35 bis 37 PflAPrV.

Nach dem Entwurf der VO zur Umsetzung des PfIBG soll das Regierungspräsidium Darmstadt zuständige Behörde sein.

➔ Klärungsbedarf:

Zulassung zur Prüfung, Zeitpunkt und Themenstellungen der schriftlichen, mündlichen und praktischen berufszulassenden Prüfungen.



Themenbereich Studium

§ 39 PflBG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 3 PflAPrV

Die Überprüfung der beruflichen Kompetenzen soll zum Ende des Studiums erfolgen. Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module zur Überprüfung der beruflichen Kompetenzen fest. Die hochschulische Prüfung umfasst die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung. Für Praxisprüfer können die Länder bis 2029 Ausnahmen bei den Qualifikationsanforderungen genehmigen.

Nach dem Entwurf der Verordnung zur Umsetzung des PflBG: Prüfung i.R. der Akkreditierung das Regierungspräsidium Darmstadt.

➔ Klärungsbedarf:

Wann ist „zum Ende des Studiums“ (Dauer mind. 3 Jahre § 38b Abs. 1 PflBG)? Welche Qualifikationen von Praxisprüfern sollten bis 2029 als Ausnahmegenehmigung möglich sein?



Themenbereich Begleitung/Beratung/Unterstützung

§ 54 PfIBG i.V.m. § 60 PflAPrV:

Beratung, Aufbau unterstützender Angebote durch Bundesinstitut für Berufsbildung und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben



Klarungsbedarf:

- regionale sektorübergreifende Informationsveranstaltungen zur neuen Ausbildung?
- regionale sektorübergreifende ergänzende Arbeitsgruppen als Angebot für die Pflegeschulen und Praxisanleitungen (Schulen und Betriebe)?
- flankierende Maßnahmen (welche?)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!